

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE WALDSDOLMS

ORTSTEIL HASSELBORN

BORNSTRASSE

NACH DEN BESTIMMUNGEN DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) IN VERBINDUNG MIT DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) i.d.F. VOM 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.1.1965 (BGBl. I S. 21) SOWIE § 1 DER 2. HESS. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 20.6.1961 (GVBl. I S. 86) IN VERBINDUNG MIT § 20(4) DER HESSISCHEN BAUORDNUNG VOM 6.7.1957 i.d.F. VOM 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

1. --- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WR REINES WOHNGEBIET

3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, DACHFORM

GEBIET	WR II
BAUWEISE	0
ZWEI GESCHOSSE ALS HOCHSTGRENZE	II
GRUNDELÄCHENZAHL	0.3
GESCHÖSSFLÄCHENZAHL	0.7

4. BAUGRENZE, STELLUNG DER GEBÄUDE

- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Gepl. Bebauung mit eingetragener Firstrichtung. Die Stellung und Abmessung der eingetragenen Gebäude ist nicht verbindlich. Die Grenzabstände richten sich nach der HBO.

5. VERKEHRSFLÄCHEN

- Öffentl. Verkehrsfläche
- Öffentl. Fußweg
- Privater Fußweg

6. GRÜNDUNGS- DER VORHANDENE BEWUCHS IST ZU SCHÖNEN BÄUME SIND ZU ERHALTEN BEI UNZUMUTBAREN ERSCHWERNISSEN SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG WENN AN ANDERER STELLE DES GRUNDSTÜCKS FÜR EINE ANGEWESENE ERSETZPFLANZUNG SORGE GETRAGEN WIRD ZU ERHALTENDE BÄUME SIND VOR SCHADIGENDEN EINFLÜSSEN ZU BEWAHREN.

IN ALGEMEINEN WOHNGEBIETEN SIND VORGÄRTEN ALS ZUSAMMENHÄNGENDE GRÜNFLÄCHE ZU GESTALTEN (GRASFLÄCHEN ODER BODENBEDECKTE PFLANZUNG). EIN DEN GRUNDSTÜCKSVERHÄLTNISS ENTSPRECHENDER BAUM IST ZU PFLANZEN. VORGARTENENFRÜNGUNGEN SIND SO ZU GESTALTEN DASS SIE DIE EINHEIT DES STRASSENGLIDES NICHT STÖREN. ENFRÜNGUNGEN SÖLLEN EINE HÖHE VON 0,80 - 1,00 m NICHT ÜBERSCHREITEN. LEBENDE HECKEN SIND VORZÜZIEHEN.

IN REINEN WOHNGEBIETEN SIND 60% - 80% DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ALS GRÜNFLÄCHE ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN (25% -ige Baum- und Gehölzpflanzung).

7. GRÜNFLÄCHE

- PRIVATE GRÜNFLÄCHE
- WIESENFLÄCHE

8. ELÄCHEN FÜR GARAGEN

DIE AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR GARAGEN SIND NICHT VERBINDLICH. GARAGEN KÖNNEN AUCH IM BEREICH DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN. DIE ZULÄSSIGE HÖHE ALLER GARAGEN VON ÜBERKANTE GARAGENFUSSBODEN BIS OBERKANTE TRAUFE WIRD FESTGESETZT AUF MAX. 3,00 m UND DIE DACHNEIGUNG 0° - 45°.

9. WASSERFLÄCHEN

- WASSERFLÄCHEN

10. ABGRENZUNG ZWISCHEN GEBIETEN, UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

11. ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

- a) ALS DACHFORM SIND SÄTTEL- UND WALMDÄCHER MIT 0° - 45° DACHNEIGUNG ZULÄSSIG.
- b) DIE DACHEINDECKUNG HAT IN DAUERHAFT DUNKEL EINGEFÄRBTEN MATERIAL ZU ERFOLGEN NICHT ZUBEHALTEN. SIND UNZULÄSSIG. *Ersatzlos gestalten*

- d) ALS ENFRÜNGUNGEN SIND ZUBEHALTEN: 1. AN DEN STRASSENFRONTEN HECKEN BIS ZU 1,00 m HOHE 2. AN DEN ANDEREN GRENZEN SIND ZULÄSSIG HECKEN BIS ZU 1,25 m HOHE SOWIE ANDERE ENFRÜNGUNGSARTEN (AUSSER STACHELDRAHT), WENN SIE DIE DURCHLUFTBARKEIT DER RÜCKWÄRTIGEN FREIPLÄTZE NICHT STÖREN.
- 3. ZUR ABSTÜTZUNG DES HÄNGIGEN GELÄNDES SIND MALEEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,50 m ZULÄSSIG, JEDOCH EINSCHLIESLICH HECKEN NICHT HÖHER ALS 1,00 m.

Genehmigt
mit Vg vom 13.10.83
Az. III. 4-61 6 04/83
Gießen, den 13.10.83
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

12. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
- FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG
- HÖHENLINIEN
- GRÄBEN
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

SCHEINUNG DES KATASTERAMTES
WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ÜBEREINSTIMMEN. mit dem Datum vom 02. 1972



Im Auftrag: *Heizler*

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERRETUNG BESCHLOSSEN AM 22.06.1973

AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DIE GEMEINDEVERRETUNG BESCHLOSSEN AM 22.06.1973

ÖFFENLEGUNGSVERMERK
DER PLANENTWURF HAT IN DER ZEIT VOM 10.05.82 BIS 11.06.82 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 22.06.82 VOLLENDET.

SATZUNGSBESCHLUSSEVERMERK
DER BEBAUUNGSPLAN IST ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBodG VON DER GEMEINDEVERRETUNG AM 22.06.82 BESCHLOSSEN WORDEN.

GENEHMIGUNGSVERMERK
6331 Waldsölm 05.05.1983



Heizler (Zehntel, Bürgermeister)

VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG U. OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG. DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE IN DER ZEIT VOM 14.11.83 BIS 14.12.83 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE BEKANNTMACHUNG DER PLANAUSLEGUNG WAR GEMÄSS HAUPTSATZUNG AM 14.12.83 VOLLENDET.

ENTWURF

BAUASSASSOR DIPL. ING. K. HEINZ KLEINE, ARCHITEKT BDA, 3540 KORBACH 1, HAGENSTRASSE 22

MASSTAB 1:1000

